

Beschäftigungschancen verbessern: Arbeitsplätze sichern, Anpassungen zulassen

Deeke, Axel; Dietz, Martin; Koch, Susanne; Kupka, Peter; Krug, Gerhard; Kruppe, Thomas; Spitznagel, Eugen; Stephan, Gesine; Stops, Michael; Walwei, Ulrich; Wießner, Frank

Veröffentlichungsversion / Published Version
Stellungnahme / comment

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
SSG Sozialwissenschaften, USB Köln

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Deeke, A., Dietz, M., Koch, S., Kupka, P., Krug, G., Kruppe, T., ... Wießner, F. (2010). *Beschäftigungschancen verbessern: Arbeitsplätze sichern, Anpassungen zulassen*. (IAB-Stellungnahme, 4/2010). Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB). <https://hdl.handle.net/10419/89211>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

IAB-Stellungnahme

Ausgewählte Beratungsergebnisse des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Beschäftigungschancen verbessern

Arbeitsplätze sichern, Anpassungen zulassen

Axel Deeke

Martin Dietz

Susanne Koch

Peter Kupka

Gerhard Krug

Thomas Kruppe

Eugen Spitznagel

Gesine Stephan

Michael Stops

Ulrich Walwei

Frank Wießner

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen
vor dem Ausschuss für Arbeit und Soziales des
Deutschen Bundestags am 5. Juli 2010

Beschäftigungschancen verbessern

Arbeitsplätze sichern, Anpassungen zulassen

Axel Deeke

Martin Dietz

Susanne Koch

Peter Kupka

Gerhard Krug

Thomas Kruppe

Eugen Spitznagel

Gesine Stephan

Michael Stops

Ulrich Walwei

Frank Wießner

Mit der Publikation von Stellungnahmen zu öffentlichen Anhörungen der parlamentarischen Gremien des Bundes und der Länder oder zu aktuellen, zentralen Themen der Arbeitsmarktpolitik will das IAB der Fachöffentlichkeit und der externen Wissenschaft einen Einblick in seine wissenschaftliche Politikberatung geben.

IAB intends to give professional circles and external researchers an insight into its scientific policy advisory services by publishing comments on the public hearings of parliamentary committees of the Federal Government and the Federal States and on current central topics of labour market policy.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	4
Abstract	4
1 Vorbemerkung zur wirtschaftlichen Entwicklung in den Jahren 2010/2011.....	5
2 Zu Transfermaßnahmen und Transferkurzarbeitergeld (§§ 38, 216a, 216b SGB III)	5
3 Zu den Regelungen einer freiwilligen Weiterversicherung (§ 28a SGB III)	5
4 Zu den Regelungen zur Weiterbildungsförderung (§ 417 SGB III)	7
5 Zum Kurzarbeitergeld (§ 421t SGB III)	7
6 Zur Verlängerung der Geltungsdauer beim Eingliederungszuschuss für Ältere (§ 421 f SGB III).....	10
7 Zur Verlängerung der Geltungsdauer bei der Entgeltsicherung (§ 421j SGB III).....	11
8 Zur Verlängerung der Regelung zur erweiterten vertieften Berufsorientierung (§ 421q SGB III).....	11
9 Zum Ausbildungsbonus bei Insolvenz (§ 421r SGB III)	11
Literatur	12

Zusammenfassung

Angesichts der unsicheren Folgen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise für den Arbeitsmarkt will die Bundesregierung die Beschäftigungschancen am Arbeitsmarkt verbessern. Ihr Gesetzesentwurf sieht neben einer Verlängerung der Kurzarbeitergeld-Regelung zahlreiche weitere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen vor, die in jeweils spezifischer Weise zur Sicherung oder zur Erschließung von Beschäftigungsmöglichkeiten beitragen sollen.

Das IAB äußert sich in seiner Stellungnahme zu den Vorschlägen einer Neuregelung der Transfermaßnahmen und des Transferkurzarbeitergeldes und zur Fortführung der freiwilligen Weiterversicherung. Das Institut nimmt außerdem Stellung zu einer Verlängerung

- der Regelungen zur Weiterbildungsförderung für Ältere und Geringqualifizierte
- der Regelungen zur erweiterten vertieften Berufsorientierung
- der Regelungen zum Ausbildungsbonus bei Insolvenz
- des Kurzarbeitergeldes
- der Geltungsdauer beim Eingliederungszuschuss für Ältere
- und der Geltungsdauer bei der Entgeltsicherung.

Abstract

Taking account of the current financial and economic crisis' uncertain effects on the labour market, the Federal Government intends to improve the conditions of employment. The Government's draft law envisions an extension of the regulation on the short-time work and various other employment policy measures that are meant to promote the securing and development of employment opportunities in specific ways.

In this statement, the IAB comments on propositions of a re-regulation of transfer measures and short-time work transfers, and on the continued application of the voluntary insurance scheme. Furthermore, the Institute comments on the prolongation of

- the regulations on the promotion of continued education and training for the elderly and low-skilled workers
- the regulations on extended in-depth occupational orientation
- the regulations on the "Vocational Training Bonus" for employing apprentices from insolvent firms
- the short-time work subsidy
- the valid period of the integration subsidy for elderly employees
- the valid period of secured remuneration.

1 Vorbemerkung zur wirtschaftlichen Entwicklung in den Jahren 2010/2011

Im Jahr 2009 stagnierte die Erwerbstätigkeit und die Arbeitslosigkeit stieg um „nur“ 160 000 Personen – trotz des Einbruchs der wirtschaftlichen Aktivität um fünf Prozent. Inzwischen ist eine leichte wirtschaftliche Erholung eingetreten, die jedoch risikobelastet bleibt. Damit stellt sich die Herausforderung, bislang erhaltene Beschäftigung möglichst zu sichern, aber auch Anpassungen zuzulassen, damit sich weder obsoleete Strukturen noch die entstandene Arbeitslosigkeit verfestigen.

Nach der Krise 2009 befindet sich die deutsche Wirtschaft 2010 in einer Phase der Belebung. In der Vorausschau des IAB (vergleiche Fuchs unter anderem 2010) wird in der mittleren Variante der Arbeitsmarktprojektion ein Wachstum des realen BIP um 1¼ Prozent angenommen. Risiken, wie zum Beispiel eine Kreditklemme, bestimmen die untere Variante mit einem Prozent Wachstum, Chancen durch eine Erholung auf breiterer Basis die obere Variante mit 2 ½ Prozent.

Die Wachstumsprognosen für das Jahr 2011 liegen derzeit zwischen 1,2 und 2,1 Prozent. Dementsprechend würde sich die leichte Erholung fortsetzen. Ein weiterer kräftiger Beschäftigungsrückgang in der mittleren Frist ist unwahrscheinlich. Dasselbe gilt für einen starken Beschäftigungsaufbau: Die Spielräume bei der Arbeitszeit und der Produktivität je Stunde sind voraussichtlich auch im Jahr 2011 noch zu groß.

2 Zu Transfermaßnahmen und Transferkurzarbeitergeld (§§ 38, 216a, 216b SGB III)

Die vorgeschlagenen Neuregelungen können die Qualität und Effizienz der Transferleistungen nach den §§ 216a und 216b SGB III steigern. Dafür sprechen die Erfahrungen der Praxis wie auch Forschungsergebnisse (vergleiche Deeke/Ohlert 2009). Darüber hinaus scheinen sie auch für eine bisher nicht mögliche Erfolgskontrolle nutzbar. Dazu sollte jedoch nicht auf Verbleibsangaben der Träger gesetzt werden, weil diese immer mit Problemen der Vergleichbarkeit und Validität verbunden sind. Stattdessen sollte der Bundesagentur für Arbeit (BA) die Möglichkeit zur Ermittlung des Verbleibs beziehungsweise der Eingliederung im Sinne der gesetzlichen Eingliederungsbilanz gegeben werden.

3 Zu den Regelungen einer freiwilligen Weiterversicherung (§ 28a SGB III)

Wie die Anträge auf freiwillige Weiterversicherung zeigen, stellen die Selbständigen den Großteil der Antragsteller. Ihr Anteil erhöhte sich dabei in den Jahren 2006 bis 2009 kontinuierlich von gut 80 auf über 90 Prozent an allen Antragstellern.

Für die Pflegepersonen gilt als beitragspflichtige Einnahme ein Arbeitsentgelt in Höhe von zehn Prozent der monatlichen Bezugsgröße, für die selbständig Tätigen

und die im Ausland Beschäftigten 25 Prozent der monatlichen Bezugsgröße. Der Beitragssatz für das Jahr 2010 beträgt 2,8 Prozent. Auf der Basis der Bezugsgröße (2.555 Euro West, 2.170 Euro Ost) errechnet sich für das Jahr 2010 ein Beitrag in Höhe von 7,15 Euro (West) und 6,08 Euro (Ost) für Pflegepersonen, 17,89 Euro (West) und 15,19 Euro (Ost) für selbständig Tätige und 17,89 Euro (West, Ost) für Auslandsbeschäftigte. Der Beitrag ist vom Versicherten allein zu tragen.

Tritt nach einer Zeit mit freiwilliger Weiterversicherung der Versicherungsfall ein, richtet sich die Höhe des Arbeitslosengeldes nach einem fiktiven Arbeitsentgelt, wenn der Betroffene in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Arbeitslosigkeit nicht mindestens 150 Tage Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt hat. Die Höhe dieses fiktiven Arbeitsentgelts ist unter anderem von der Beschäftigung, auf die sich die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit für den Arbeitslosen richten, und der für die Ausübung dieser Beschäftigung erforderlichen Qualifikation abhängig. Die Höhe des monatlichen Arbeitslosengeldes reicht dabei von 607,20 Euro (keine Ausbildung, Bundesgebiet Ost) bis 1.266 Euro (Hoch-/ Fachhochschule, Bundesgebiet West). Die Anspruchsdauer beträgt in Analogie zum Arbeitslosengeld I mindestens sechs Monate und kann unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 24 Monate betragen.

Aus der Statistik der BA ist lediglich eine Information zum aktuellen Bestand an Empfängern von Arbeitslosengeld aufgrund freiwilliger Weiterversicherung verfügbar. Im Lichte dieser Zahlen erscheint die Einschätzung der Bundesregierung, die in den nächsten Jahren von rund 7.600 Beziehern von Arbeitslosengeld bei einem monatlichen Kopfsatz von 1.700 Euro ausgeht, als realistisch.

Dem IAB liegen keine eigenen Daten zu Empfängern von Arbeitslosengeld aufgrund freiwilliger Weiterversicherung, der Dauer der Vorversicherungszeiten, der Höhe und Dauer der Leistungen etc. vor. Eine belastbare Nachhaltung der im Gesetzentwurf genannten Mehreinnahmen beziehungsweise -ausgaben ist mithin nicht möglich.

Das IAB verfügt auch über keine Information, inwieweit Personen, die mit dem Gründungszuschuss nach § 57 SGB III gefördert wurden, von der Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung Gebrauch machen. Gleichwohl ist dem in der Gesetzesbegründung vorgetragene Argument, die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung für Existenzgründer trage dazu bei, Hemmnisse für den Schritt in die Selbständigkeit zu überwinden und so eine Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, zuzustimmen.

Vorbehaltlich der beschriebenen Informationslücken dürften nach heutigem Kenntnisstand die Vorteile der freiwilligen Weiterversicherung überwiegen. Die unbefristete Fortführung dieser Regelung über den 31.12.2010 hinaus erscheint mithin als sinnvoll.

4 Zu den Regelungen zur Weiterbildungsförderung (§ 417 SGB III)

Die Förderung der Weiterbildung älterer und geringqualifizierter Personen in Beschäftigung erscheint nach aktuellem Forschungsstand – auch unabhängig von der zu erwartenden wirtschaftlichen Erholung – empfehlenswert. Die Verlängerung der Anwendbarkeit der Regeln für die zur Verfügung stehenden Instrumente ist deshalb nachvollziehbar.

5 Zum Kurzarbeitergeld (§ 421t SGB III)

Die Kurzarbeit wurde in der Vergangenheit in unterschiedlichem Maße in Anspruch genommen. In den Rezessionen der 70er und 80er Jahre lagen die jahresdurchschnittlichen Kurzarbeiterquoten zwischen drei und vier Prozent (bezogen auf die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten). In den neunziger Jahren hat der Gesetzgeber die Hürden zur Einführung konjunktureller Kurzarbeit beziehungsweise für das Kurzarbeitergeld (KuG) höher gelegt. Ab dem Jahr 1989 fiel sukzessive die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen für die Kurzarbeiter weg, und seit dem Jahr 1994 müssen die Betriebe diese Beiträge voll übernehmen. Zudem sind die Betriebe seit der Einführung des SGB III im Jahr 1997 verstärkt gehalten, zunächst möglichst alle Arbeitszeitpolster abzubauen und Arbeitszeit-Flexibilitäten zu nutzen, bevor die Kurzarbeit in Anspruch genommen wird.

Mit den Regelungen des § 421t SGB III wurde im Jahr 2009 die Inanspruchnahme von konjunktureller Kurzarbeit und Saison-Kurzarbeit – zeitlich befristet bis Ende 2010 – wieder erleichtert. Die rechtlichen Änderungen erfolgten vor dem Hintergrund der außerordentlich schwierigen wirtschaftlichen Situation im Zuge der Wirtschafts- und Finanzkrise und der negativen Aussichten für den Arbeitsmarkt. Es wurden die finanziellen Anreize verstärkt (Erstattung von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung), die Hürden zur Inanspruchnahme niedriger gelegt (Aussetzen der Drittel-Erfordernis; Minusstunden keine Voraussetzung; keine Auswirkungen von Beschäftigungssicherungsvereinbarungen) sowie der potenzielle Nutzerkreis ausgeweitet (Übertragung der Regelung von Konjunktur-KuG auf Saison-KuG sowie Kurzarbeit bei Leiharbeitnehmern). Durch die volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge vom ersten Tag an wurden zusätzlich Anreize zur Qualifizierung der Kurzarbeiter gesetzt.

Die Attraktivität von Kurzarbeit ist dadurch deutlich gestiegen: Die Zahl der konjunkturell begründeten Kurzarbeiter erreichte im Mai 2009 mit 1,516 Millionen Personen ihren Höchststand und betrug im Jahresdurchschnitt 1,089 Millionen bei rund 50.000 Betrieben. Der durchschnittliche Arbeitsausfall bei konjunktureller Kurzarbeit betrug 31 Prozent der Normalarbeitszeit. Insgesamt wurde durch die Neuregelungen der Anstieg der Arbeitslosigkeit abgeschwächt. Wie hoch der Beitrag zur Beschäftigungsstabilisierung 2009 war, lässt sich nicht exakt quantifizieren, da wir nicht wis-

sen, wie viele Kurzarbeiter ansonsten entlassen worden wären. Das rechnerische Äquivalent der konjunkturellen Kurzarbeit im Jahr 2009 betrug 340.000 Beschäftigte.

Mitnahmeeffekte können bei diesen temporären Neuregelungen nicht ausgeschlossen werden. So kann vermutet werden, dass ein Teil der Betriebe auch ohne die zusätzlichen Anreize Kurzarbeit in Anspruch genommen hätte. Auch hätten Betriebe anstelle von Kurzarbeit für kollektivvertragliche Arbeitszeitverkürzungen zur Beschäftigungssicherung optieren können, sofern solche vereinbart worden wären. Allerdings gibt es deutliche Anzeichen dafür, dass die Betriebe über die Kurzarbeit hinaus in beträchtlichem Maße Beschäftigung halten. So ist die Arbeitszeit im Jahr 2009 auch auf anderen Wegen verkürzt worden (um insgesamt 2,8 Prozent) und die Produktivität je Arbeitsstunde ist kräftig gefallen (um 2,2 Prozent) (vergleiche Fuchs unter anderem 2010).

Die maximale Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld wurde zunächst auf 18 und dann auf 24 Monate verlängert. Sie beträgt für Neufälle seit Anfang 2010 wieder 18 Monate. Je länger die Krise und ihre Folgen für den Arbeitsmarkt andauern, desto weniger kann Kurzarbeit die Folgen abfedern. Konjunkturelle Kurzarbeit zielt darauf, einen voraussichtlich vorübergehenden Rückgang der Arbeitsnachfrage zu kompensieren, da der Leistungsbezug an die Bedingung eines vorübergehenden Nachfragerückgangs geknüpft ist. Kurzarbeit können auch Unternehmen mit strukturellen Problemen nutzen (vergleiche Crimmann/Wießner 2009). Dies ist dann kritisch zu sehen, wenn Kurzarbeit in Arbeitslosigkeit oder in Verrentung mündet. Bislang gibt es dafür jedoch keine empirischen Belege. Ohnehin lassen sich strukturelle Problemlagen im konjunkturellen Tal nicht ex ante, sondern in der Regel nur ex post empirisch belegen (vergleiche Deeke 2009: 450). Bisher ist eher davon auszugehen, dass von der Krise insbesondere wachstumsstarke, exportorientierte Betriebe beziehungsweise Branchen in prosperierenden Regionen betroffen waren, denen prinzipiell gute Wachstumschancen in der Zukunft zuerkannt werden können (vergleiche Möller 2009: 330).

Hervorzuheben ist die Befristung der Neuregelungen im Bereich der Kurzarbeit mit Blick auf die bestehende Ausnahmesituation. In normalem konjunkturellem Fahrwasser erscheinen die vorher geltenden Regelungen als ausreichend, um Betriebe in einer temporären Notlage zu unterstützen. Denn bei zu starken und dauerhaft nutzbaren staatlichen Hilfsmaßnahmen besteht generell die Gefahr, nicht mehr marktfähige Arbeitsplätze künstlich zu erhalten und so den Wettbewerb in Branchen sowie den Strukturwandel zu bremsen. Allerdings dürften die nach wie vor beträchtlichen Remanenzkosten der Kurzarbeit solchen Entwicklungen entgegenwirken (vergleiche Bach/Spitznagel 2009).

Durch die volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Qualifizierungsmaßnahmen während der Kurzarbeit wurde ein zusätzlicher Anreiz für die Inanspruchnahme gesetzt. Grundsätzlich spricht vieles dafür, Betriebe und Beschäftigte dazu zu bewegen, die Phase der Kurzarbeit zur Qualifizierung zu nutzen. Die Regelung

hat bisher jedoch nur langsam Wirkungen entfaltet. Dazu mag beigetragen haben, dass seit Mitte des Jahres nach sechs Monaten die volle Erstattung auch ohne Qualifizierung möglich ist. Im Jahr 2009 gab es bis Ende November mehr als 122.000 Eintritte in Qualifizierungsmaßnahmen während konjunktureller Kurzarbeit (99.000 vom Europäischen Sozialfond (ESF) gefördert, 23.000 gemäß § 77 Abs. 2 SGB III). Eine abschließende Beurteilung ist auf Basis der vorliegenden Informationen nicht möglich.

Unzweckmäßig ist die Verbindung der Förderung nach § 77 SGB III mit dem Bildungsgutscheinverfahren (§ 421t Abs. 4 in Verbindung mit § 417 Satz 2 SGB III). Der Bildungsgutschein sieht eine individuelle Auswahl eines zertifizierten Trägers und einer zertifizierten Maßnahme vor. Die Suche nach einer geeigneten Maßnahme gestaltet sich für die Arbeitnehmer insbesondere schwierig, da die Maßnahme zusätzlich noch zeitlich zum betrieblichen Ablauf passen muss. Eine Koordination von betrieblichen Weiterbildungsaktivitäten durch den Arbeitgeber wird durch das Bildungsgutscheinverfahren zusätzlich erschwert. Da die Zertifizierung in den §§ 84 und 85 SGB III geregelt ist, bliebe – auch bei Verzicht auf das Angebot des Bildungsgutscheins – die Qualitätssicherung erhalten. Eine Einzelfallprüfung des Arbeitnehmers durch die Agentur für Arbeit wäre zudem entbehrlich, wenn die Teilnahme der Beschäftigten in Kurzarbeit an einer Qualifizierungsmaßnahme angezeigt werden müsste.

Nach einer Untersuchung des IAB führten von allen Betrieben mit Kurzarbeit im ersten Halbjahr 2003 nur fünf Prozent Qualifizierungsmaßnahmen für ihre Kurzarbeiter durch (Deeke 2005). Damals gab es allerdings keine zusätzlichen Anreize für solche Maßnahmen und auch nicht die Ende 2008 eingeführte Möglichkeit zur finanziellen Unterstützung bei den Maßnahmekosten aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF). Aufgrund der neuen Förderanreize konnte eine Steigerung erwartet werden. Zumindest erhöhten sich die Chancen eines größeren Engagements von Betrieben bei der Weiterbildung ihrer Beschäftigten beziehungsweise Kurzarbeiter während der arbeitsfreien Zeit. Wünschenswert wäre es, dass die erworbenen Qualifikationen zertifiziert werden und generell am allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbar sind. Eine stärkere Nutzung der Qualifizierungsmöglichkeiten bei Kurzarbeit könnte gegebenenfalls durch eine Vereinfachung des Förderrechts erreicht werden.

Vor dem Hintergrund der weiter oben beschriebenen Beschäftigungsrisiken wird Kurzarbeit sicher auch 2010 einen Beitrag zur Stabilisierung der Beschäftigung leisten. Im ersten Quartal 2010 befanden sich 781.000 Beschäftigte in Kurzarbeit. Im Jahresdurchschnitt wird in der mittleren – auch aktualisierten – Variante der Vorausschau des IAB mit rund 700.000 Kurzarbeitern gerechnet. Das Potenzial für sonstige Verkürzungen der Arbeitszeit dürfte weitgehend ausgeschöpft sein – es sei denn, die Tarifpartner erschließen neue Möglichkeiten wie temporäre Verkürzungen der tariflichen Arbeitszeit.

Eine Verlängerung der Erstattung von Sozialbeiträgen für Kurzarbeiter bis 31. März 2012 würde die bestehende Regelung zur erleichterten Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld erhalten. Insbesondere kleinere Betriebe könnten davon profitieren, da sich abzeichnet, dass diese zunehmend Unterstützung mit dem Kurzarbeitergeld benötigen. Auch bei voller Erstattung von Sozialbeiträgen für Kurzarbeiter verbleiben den Betrieben Remanenzkosten, die weiterhin möglichen Mitnahmeeffekten und dem Risiko von Strukturverhärtungen entgegenwirken.

Nachvollziehbar ist, dass die zum 1. Juli 2009 eingeführte Privilegierung von Mehrbetriebsunternehmen bei der vollen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nun gestrichen werden soll. Damit gelten auch diesbezüglich für alle Unternehmen unabhängig von der Zahl ihrer Standorte die gleichen Bedingungen.

Eine weitere Unterstützung von Qualifizierungsmaßnahmen während Kurzarbeit (und auch von Beschäftigten ohne Kurzarbeit nach § 417 SGB III) erscheint sinnvoll. Dabei sollte die Förderung gering qualifizierter Kurzarbeiter nach § 77 Abs. 2 SGB III vereinfacht werden. Daneben wäre eine Fortsetzung der bisher nur für 2009 und 2010 gültigen ESF-Richtlinie begrüßenswert. Auch die Fortsetzung der vollen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ab dem ersten Monat für den Fall, dass berücksichtigungsfähige Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt werden, ist weiterhin ratsam.

6 Zur Verlängerung der Geltungsdauer beim Eingliederungszuschuss für Ältere (§ 421 f SGB III)

Forschungsbefunde legen nahe, dass Eingliederungszuschüsse (EGZ) grundsätzlich das Potenzial besitzen, ältere Arbeitslose erfolgreich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Zu dem im Jahr 2007 eingeführten EGZ für Ältere liegen zwar derzeit noch keine Evaluationsergebnisse vor. Mit Blick auf die besonderen Probleme, denen gerade ältere Arbeitslose in einer möglicherweise drohenden Phase eines wenig beschäftigungswirksamen Wachstums gegenüber stehen, erscheint eine Verlängerung derzeit trotzdem gerechtfertigt.

Das IAB bewertet das Vorhaben der Bundesregierung positiv, die erwarteten Evaluationsergebnisse in die Überprüfung des Instruments einfließen zu lassen. Derzeit untersucht das Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ) im Rahmen einer qualitativen Implementationsstudie im Auftrag des IAB die Einsatzbedingungen von Eingliederungszuschüssen und die Handlungsrationalitäten, Entscheidungslogiken und Interaktionsmuster der beteiligten Akteure. Im Rahmen der Studie werden Agenturen und ARGEN, Betriebe und Personen befragt, die mit einem Eingliederungszuschuss gefördert werden. Untersuchungsgegenstand sind dabei auch die seit den Hartz-Reformen neu eingeführten Varianten des Eingliederungszuschusses (unter anderem für Ältere). Die Feldarbeit wird von März bis September 2010 durchgeführt und ist auf fünf Regionen konzentriert. Der Endbericht soll zum Jahreswechsel 2010/2011 an das IAB übergeben werden.

7 Zur Verlängerung der Geltungsdauer bei der Entgeltsicherung (§ 421j SGB III)

Die Entgeltsicherung setzt an einem spezifischen Anreizproblem an, das sich bei älteren Arbeitslosen in besonderer Weise stellt. Eine Fortführung des Instrumentes erscheint daher genau so sinnvoll wie der erklärte Wille der Bundesregierung, Erfahrungen mit dem Instrument systematisch auszuwerten.

8 Zur Verlängerung der Regelung zur erweiterten vertieften Berufsorientierung (§ 421q SGB III)

Die Verlängerung der erweiterten vertieften Berufsorientierung ist aus Forschungssicht sinnvoll, auch um noch mehr Informationen über ihre Wirkungen zu generieren. Es laufen bereits einzelne Evaluationsvorhaben – weitere sind in Vorbereitung.

9 Zum Ausbildungsbonus bei Insolvenz (§ 421r SGB III)

Eine Verlängerung der befristeten Möglichkeit, bei Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des ausbildenden Betriebs einen Ausbildungsbonus für das die Ausbildung fortführende Ausbildungsverhältnis zu gewähren, erscheint auch im Lichte der wirtschaftlichen Lage sinnvoll.

Literatur

Bach, Hans-Uwe; Spitznagel, Eugen (2009): Kurzarbeit: Betriebe zahlen mit - und haben was davon. IAB-Kurzbericht 17/2009, Nürnberg.

Crimmann, Andreas; Wießner, Frank (2009): Wirtschafts- und Finanzkrise: Verschnauftpause dank Kurzarbeit. IAB-Kurzbericht 14/2009, Nürnberg.

Deeke, Axel (2005): Kurzarbeit als Instrument betrieblicher Flexibilität. Ergebnisse aus dem IAB-Betriebspanel 2003, IAB-Forschungsbericht 12/2005.

Deeke, Axel (2009): Konjunkturelle Kurzarbeit – Was kann bei vorübergehendem Arbeitsausfall bewirkt werden? in: WSI-Mitteilungen 8/2009, S. 446–452.

Deeke, A.; Ohlert, C (2009): Qualifizierungsmaßnahmen während Kurzarbeit nach endgültigem Arbeitsausfall, IAB-Forschungsbericht 3/2009.

Fuchs, Johann; Hummel, Markus; Klinger, Sabine; Spitznagel, Eugen; Wanger, Susanne; Zika, Gerd(2010): Die Spuren der Krise sind noch länger sichtbar, IAB-Kurzbericht 3/2010.

Möller, Joachim (2009): The German labor market response in the world recession – demystifying a miracle, Zeitschrift für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 42 (4), 325–336.

In dieser Reihe sind zuletzt erschienen

Nr.	Autor(en)	Titel	Datum
1/2010	Wanger, S.	Auslaufen der Altersteilzeit ist richtig: Weiterführung im Blockmodell setzt die falschen Anreize	1/10
2/2010	Deeke, A. Spitznagel, E.	Beschäftigung mit Kurzarbeiterregelung weiter stabilisieren	2/10
3/2010	Brücker, H.	Migration und Arbeitsmarkt Steuerung und Arbeitsmarktwirkungen der Zuwanderung und Arbeitsmarktintegration von Migranten in Rheinland-Pfalz	3/10

Stand: 14.06.2011

Eine vollständige Liste aller erschienen IAB-Stellungnahmen finden Sie unter
<http://www.iab.de/de/forschung-und-beratung/iab-stellungnahme.aspx>

Impressum

IAB-Stellungnahme 4/2010

Herausgeber

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Str. 104
90478 Nürnberg

Redaktion

Dr. Andrea Kargus

Technische Herstellung

Heiko Gerneth, Julia Wolf

Rechte

Nachdruck - auch auszugsweise -
nur mit Genehmigung des IAB gestattet

Webseite

<http://www.iab.de>

Bezugsmöglichkeit

<http://doku.iab.de/stellungnahme/2010/sn0410.pdf>

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Arbeit und Soziales,
Ausschussdrucksache 17(11)225 vom 5.7.2010,
enthalten in Ausschussdrucksache 17(11)231neu
vom 5.7.2010, S. 40-43